II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zum Schutz der Erwerber bei Verträgen über die Nutzung von Immobilien als Teilzeiteigentum

(92/C 222/05)

KOM(92) 220 endg. — SYN 419

(Von der Kommission vorgelegt am 2. Juli 1992)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- 1. Die Vollendung des Binnenmarkts bis zum 31. Dezember 1992 gehört zu den Hauptzielen der Gemeinschaft. Zur schrittweisen Verwirklichung des Binnenmarkts sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Der Binnenmarkt umfaßt einen Raum ohne Grenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist.
- 2. Das Europäische Parlament hat in einer Entschließung vom 13. Oktober 1988 über die Notwendigkeit, Gesetzeslücken im Bereich des Teilzeiteigentums zu schließen (¹), die Kommission ersucht, einen Richtlinienvorschlag zur Harmonisierung der nationalen gesetzlichen Vorschriften im Bereich des Teilzeiteigentums zu unterbreiten. Des weiteren vertritt das Europäische Parlament in seiner Entschließung vom 11. Juni 1991 über eine gemeinschaftliche Fremdenverkehrspolitik (²) die Auffassung, daß die Kommission dringend eine umfassende Richtlinie über Teilzeiteigentum vorlegen müßte.

- 4. Die Verträge über die Nutzung einer Immobilie als Teilzeiteigentum haben, weil in den meisten Fällen Angebot und Nachfrage geographisch auseinanderfallen, ausgeprägte grenzübergreifende Züge und infolgedessen Auswirkungen auf den freien Verkehr von Personen, Dienstleistungen und Kapital.
- 5. Obwohl die meisten Mitgliedstaaten nicht über spezifische Rechtsvorschriften zur Regelung von Verträgen über die Nutzung einer Immobilie als Teilzeiteigentum verfügen, haben einige von ihnen besondere Regelungen auf diesem Gebiet geschaffen, weil sie der Auffassung waren, daß die Vorschriften des gemeinen Rechts, die auf diese Art von Transaktionen Anwendung finden, dem Verbraucher keine hinreichende Rechtssicherheit und keinen angemessenen Schutz gewährleisten können.
- 6. Die Anwendung der Vorschriften des gemeinen Rechts in einigen Mitgliedstaaten sowie die von spezifischen rechtlichen Regelungen, die überdies voneinander abweichende Bestimmungen enthalten, in anderen Mitgliedstaaten, führt zu Unterschieden, die geeignet sind, eine geordnete Entwicklung dieser Wirtschaftstätigkeit zu behindern; dies muß sich auf das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts nachteilig auswirken.
- 7. Es erscheint daher zweckmäßig auch um dem Verbraucher einen möglichst großen Schutz zu gewährleisten —, für diese Art von Transaktionen einen gemeinsamen Grund an spezifischen Vorschriften vorzusehen, die überall in der Gemeinschaft anwendbar sind.

^{3.} Zu den im Aktionsplan der Gemeinschaft zur Förderung des Fremdenverkehrs (3) dargelegten Leitlinien für einen verbesserten Schutz des Touristen in seiner Rolle als Verbraucher, gehört die "Vorbereitung eines Vorschlags betreffend bestimmte grenzübergreifende Immobiliengeschäfte (Teilzeiteigentum)".

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 290 vom 14. 11. 1988, S. 148.

⁽²⁾ Entschließung A3-155/91, Ziffer 91 (Dok. EP 152.802, S. 54).

⁽³⁾ KOM(91) 97 endg., S. 20.

- 8. Die Modelle der rechtlichen Ausgestaltung der Nutzung von Immobilien als Teilzeiteigentum unterscheiden sich erheblich von einem Mitgliedstaat zum anderen.
- 9. Gleichwohl erscheint es ausreichend, die Bestimmungen über vertragliche Abmachungen über die Nutzung von Immobilien als Teilzeiteigentum zu harmonisieren, während sich das auf jeden Einzelfall anwendbare Recht ausschließlich aus der "lex rei sitae" (Gesetz der belegenen Sache) ergibt.
- 10. Um den Erwerber in diesem Bereich wirksam zu schützen, sind die von den Verkäufern gegenüber den Erwerbern einzuhaltenden Mindestverpflichtungen genau festzulegen.
- 11. Dabei darf jedoch die Freiheit der Mitgliedstaaten, auf der Grundlage ihres eigenen Rechts Maßnahmen zu erlassen, die die Erfüllung der Verpflichtungen des Verkäufers gewährleisten sollen, nicht beeinträchtigt werden.
- 12. Es ist wichtig, irreführende oder unvollständige Angaben bei der Information, die speziell den Verkauf von Rechten zur Nutzung einer Immobilie als Teilzeiteigentum betreffen, zu unterbinden. Diese Information muß durch ein zusätzliches Schriftstück ergänzt werden, dessen Erhalt der Erwerber zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung bestätigen muß. Dieses ergänzende Schriftstück muß in einer für den Erwerber verständlichen Sprache abgefaßt sein; letzteres muß der Erwerber schriftlich bestätigen. Die in dem ergänzenden Schriftstück enthaltenen Angaben müssen einen Teil des Vertrages über die Nutzung von Immobilien als Teilzeiteigentum bilden.
- 13. Um dem Erwerber die Möglichkeit zu geben, die sich aus abgeschlossenen Verträgen ergebenden Verpflichtungen und die damit zusammenhängenden Rechte abzuschätzen, ist ihm während einer ausreichend bemessenen Zeitspanne ein Rücktrittsrecht einzuräumen, wobei die Tatsache berücksichtigt werden muß, daß sich die Immobilie vielfach in einem anderen Staat befindet und einem anderen Recht als dem des Staates des Erwerbers unterliegt. Es sind geeignete Maßnahmen vorzusehen, damit der Erwerber schriftlich über diese Rücktrittsfrist unterrichtet wird.
- 14. Wegen des in vielen Fällen grenzüberschreitenden Charakters der Verträge über die Nutzung von Immobilien als Teilzeiteigentum ist es notwendig, den Schutz des Erwerbers auf der Ebene des Internationalen Privatrechts zu ergänzen.

15. Das Recht der Mitgliedstaaten, Vorschriften zur Gewährleistung eines umfassenderen Schutzes der Erwerber im Rahmen von Verträgen über die Nutzung von Immobilien als Teilzeiteigentum beizubehalten oder zu erlassen, muß unberührt bleiben —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

TITEL I

Gegenstand und Begriffsbestimmungen

Artikel 1

Gegenstand dieser Richtlinie ist die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der Erwerber bei Verträgen über die Nutzung von Immobilien als Teilzeiteigentum ("timeshare").

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie gilt als

- "Vertrag über die Nutzung einer Immobilie als Teilzeiteigentum", im folgenden "Time-Sharing-Vertrag" genannt, jeder Vertrag, durch den ein Verkäufer einem Erwerber gegen Zahlung eines bestimmten Preises ein dingliches Immobiliarrecht oder ein sonstiges Nutzungsrecht an einer Immobilie für einen bestimmten Zeitraum des Jahres, der nicht weniger als eine Woche betragen darf, und dies für eine Mindestanzahl von drei Jahren, überträgt oder zu übertragen sich verpflichtet;
- ,,Immobilie" jede Immobilie als Ganzes oder jeder Teil einer Immobilie, der/die Gegenstand des Time-Sharing-Vertrags ist, unter anderem Haus, Appartement, Bungalow, Einzimmerwohnung usw.;
- "Verkäufer" jede natürliche oder juristische Person, die bei den unter diese Richtlinie fallenden Transaktionen im Rahmen ihrer Berufsausübung einem Erwerber ein dingliches Immobiliarrecht oder ein sonstiges Recht auf Nutzung der Immobilie überträgt oder zu übertragen sich verpflichtet, wobei der Verkäufer selbst Eigentümer der Immobilie ist, auf die sich dieses Recht bezieht, oder vom Eigentümer ermächtigt worden ist, entsprechend zu handeln;
- "Erwerber" jede natürliche Person, die bei den unter diese Richtlinie fallenden Transaktionen als Verbraucher handelt, d. h. für einen Zweck, der als außerhalb ihrer Berufsausübung liegend betrachtet werden kann.

TITEL II

Pflichten des Verkäufers

Artikel 3

- (1) Die Mitgliedstaaten sehen in ihren Rechtsvorschriften vor, daß der Verkäufer im Time-Sharing-Vertrag insbesondere folgendes gewährleistet:
- a) daß die Immobilie und die damit zusammenhängenden Anlagen nach den einschlägigen Regeln der Technik errichtet worden sind bzw. errichtet werden, und zwar unter der Bedingung, daß die Behörden des Staates, in dem sich die Immobilie befindet bzw. befinden wird, die nach den Rechtsvorschriften des betreffenden Staates erforderliche Genehmigung erteilen, damit die betreffende Immobilie tatsächlich belegt werden kann;
- b) die Übertragung des dinglichen Rechts oder jedes anderen Nutzungsrechts an der Immobilie an den Erwerber, frei von Belastungen jeder Art bzw. lediglich mit den im Time-Sharing-Vertrag spezifizierten Belastungen, gegen Entrichtung des im Vertrag festgelegten Preises;
- c) gegebenenfalls das Recht des Erwerbers zur Nutzung nicht nur der gemeinschaftlichen Service-Leistungen wie Beleuchtung, Gebäudereinigung, Hausmüllbeseitigung usw., sondern auch besonderer Anlagen wie Schwimmbäder, Tennisplätze, Golfplätze, Saunen usw., die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Time-Sharing-Vertrags vorhanden bzw. geplant und in den Time-Sharing-Vertragsbedingungen aufgeführt oder in sonstiger Weise von seiten des Verkäufers vorgesehen sind;
- d) das Recht des Erwerbers auf Beteiligung an den Entscheidungen betreffend das Time-Sharing-System sowie bei der Verwaltung und Instandhaltung der Immobilie, an der der Erwerber ein Teilzeit-Nutzungsrecht hat. Der Erwerber kann dieses Recht auf Dritte übertragen, vorausgesetzt, dies wird in einer getrennten Urkunde im Anschluß an die Unterzeichnung des Time-Sharing-Vertrags vereinbart; diese Abtretung von Rechten an Dritte kann jederzeit widerrufen werden.
- (2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß in ihren Rechtsvorschriften Regelungen enthalten sind, nach denen der Verkäufer gegebenenfalls hinreichende Garantien bietet hinsichtlich:
- des ordnungsgemäßen Abschlusses der Bauarbeiten zur Errichtung der Immobilie,
- der Erstattung geleisteter Vorauszahlungen, wenn die Immobilie nicht fertiggestellt oder das Rücktrittsrecht im Sinne von Artikel 7 ausgeübt wird, unbeschadet der in Artikel 7 Absatz 4 genannten Modalitäten.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten legen in ihren Rechtsvorschriften fest:

- die Maßnahmen zur Fixierung der Rechte und Pflichten des Erwerbers in Fragen der Instandhaltung und Verwaltung der Immobilie, an der der Erwerber ein anteilmäßiges Nutzungsrecht hat. Diese Maßnahmen müssen im Einklang mit Buchstabe m) im Anhang stehen;
- 2. die Berechnungsgrundlagen für die Verteilung der sich, aufs Jahr gerechnet, aus der Nutzung ergebenden gemeinschaftlichen Kosten, an denen der Erwerber sich beteiligen muß; diese Grundlagen legen, entsprechend den Angaben gemäß Buchstabe j) im Anhang unmißverständlich und genau aufgeschlüsselt den Anteil, den jeder Erwerber für jede einzelne Art von Belastungen entsprechend der Lage und Kategorie der Immobilie, auf die sich das Nutzungsrecht bezieht, zu tragen hat, sowie den jeweiligen Nutzungszeitraum und die Dauer der Nutzung, fest.

Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten sehen in ihren Rechtsvorschriften Maßnahmen vor, denen zufolge der Verkäufer verpflichtet ist, jedem potentiellen Erwerber ein Schriftstück mit genauen, unmißverständlichen und vollständigen Angaben über mindestens die im Anhang genannten Punkte zur Verfügung zu stellen.

Dieses Schriftstück muß in einer Sprache abgefaßt sein, die zu verstehen der Erwerber bestätigen muß.

(2) In jeder sonstigen Form von Werbung ist auf die Möglichkeit zu verweisen, das in Absatz 1 genannte Schriftstück zu erhalten.

TITEL III

Vertragsbeziehungen

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten sehen in ihren Rechtsvorschriften vor, daß der Time-Sharing-Vertrag, für den Schriftform erforderlich ist, mindestens folgende Angaben enthält:

- a) eine ausführliche, unmißverständliche Beschreibung der Immobilie, die Gegenstand der Übertragung eines Rechts auf Nutzung als Teilzeiteigentum an den Erwerber ist. Diese Beschreibung muß mit den Angaben gemäß Buchstabe a) im Anhang übereinstimmen;
- b) die genaue Bezeichnung der Art des dem Erwerber übertragenen Rechts auf Nutzung als Teilzeiteigentum. Diese Art des Rechts muß in jedem Fall zu den unter Buchstabe d) im Anhang aufgeführten Rechten gehören;

- c) in Worten ausgeschrieben: Zeitraum und genauer Zeitpunkt, zu dem der Erwerber sein Recht auf Nutzung als Teilzeiteigentum wahrnehmen kann. Diese Angaben müssen mit den Angaben gemäß Buchstabe f) im Anhang übereinstimmen;
- d) ausdrückliche Bezugnahme auf die übrigen im Anhang aufgeführten Angaben;
- e) Tag der Unterzeichnung des Vertrages, in Worten ausgeschrieben;
- f) Erklärung des Erwerbers, derzufolge er das in Artikel 5 erwähnte Schriftstück gemäß Absatz 1 zweiter Unterabsatz dieses Artikels erhalten und verstanden hat

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten sehen in ihren Rechtsvorschriften folgendes vor:

- die Verpflichtung des Verkäufers, den Erwerber schriftlich bei Unterzeichnung des Vertrages davon in Kenntnis zu setzen, daß dieser rechtswirksam wird, sofern der Erwerber nicht innerhalb folgender Fristen vom Vertrag zurücktritt:
 - mindestens 14 Kalendertage vom Tag der Vertragsunterzeichnung an gerechnet, bzw.
 - mindestens 28 Kalendertage vom Tag der Vertragsunterzeichnung an gerechnet, wenn das Recht auf Nutzung als Teilzeiteigentum in einem anderen Land als dem, in dem der Erwerber seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, ausgeübt werden kann.
- 2. Die in Nummer 1 genannte Information muß in unmißverständlicher Weise, deutlich lesbar und mindestens im gleichen Schriftbild wie die übrigen Bestandteile des Vertrages unmittelbar vor den Unterschriften der Vertragsparteien im Vertrag enthalten sein.
- 3. Das Rücktrittsrecht nach Nummer 1 nimmt der Erwerber wahr, indem er der Person, deren Name und Anschrift zu diesem Zweck im Vertrag angegeben sind, eine entsprechende Mitteilung zukommen läßt. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist ist die Absendung dieser Mitteilung durch eingeschriebenen Brief vor Fristablauf ausreichend.
- 4. Maßnahmen im Hinblick auf:
 - a) die Festlegung der Bedingungen, unter denen im Falle der Ausübung des Rücktrittsrechts nach Nummer 1 von seiten des Erwerbers die Abrechnung der etwa zu erstattenden Beträge in der

Weise erfolgt, daß eine ungerechtfertigte Bereicherung der betroffenen Parteien aufgrund der Rückabwicklung nicht stattfindet;

b) die Festlegung der Rückabwicklungsfrist.

Artikel 8

- (1) Eine Vertragsbestimmung, wonach der Erwerber auf die Wahrnehmung der ihm aufgrund dieser Richtlinie eingeräumten Rechte verzichtet, gilt als nichtig.
- (2) Eine Vertragsbestimmung, wonach der Verkäufer von den ihm aus dieser Richtlinie erwachsenden Verpflichtungen entbunden wird, gilt als nichtig.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß ungeachtet der von den Vertragsparteien vorgenommenen Rechtswahl oder der Anwendung objektiver Kriterien des Internationalen Privatrechts zur Bestimmung des für den Vertrag maßgeblichen Rechts dem Erwerber der ihm durch diese Richtlinie gewährte Schutz nicht vorenthalten werden darf:

- a) wenn sich die Immobilie, die Gegenstand des Time-Sharing-Vertrags ist, in einem Mitgliedstaat befindet oder
- b) wenn der Erwerber seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat hat und
 - i) wenn dem Vertragsabschluß ein ausdrückliches Angebot oder eine Werbung in diesem Mitgliedstaat vorangegangen ist und der Erwerber dort die zum Abschluß des Vertrages erforderlichen Rechtshandlungen vorgenommen hat oder
 - ii) wenn der Verkäufer oder sein Vertreter den Auftrag des Erwerbers in diesem Mitgliedstaat entgegengenommen hat oder
 - iii) wenn sich der Erwerber von diesem Staat aus ins Ausland begeben und dort den Vertrag unterzeichnet hat, sofern diese Reise vom Verkäufer mit dem Ziel veranstaltet worden ist, den Erwerber zum Abschluß eines Time-Sharing-Vertrags zu veranlassen.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten regeln die Folgen der Nichteinhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie.

Artikel 11

Diese Richtlinie läßt das Recht der Mitgliedstaaten unberührt, unbeschadet der ihnen aus dem EWG-Vertrag erwachsenden Verpflichtungen vorteilhaftere Regelungen zum Schutz des Erwerbers in dem unter die Richtlinie fallenden Bereich zu treffen oder beizubehalten.

Artikel 12

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechtsund Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens 31. Dezember 1994 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder bei deren amtlicher Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 13

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG

Mindestangaben, die das in Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 6 Buchstabe d) erwähnte Schriftstück enthalten

- a) Beschreibung der Immobilie, an der Time-Sharing-Rechte bestehen bzw. bestehen werden, mit genauen Angaben über die geographische Lage sowie darüber, ob es sich um eine bereits bestehende, im Bau befindliche oder geplante Immobilie handelt, sowie in allen Fällen Angabe darüber, daß die Immobilie nach den Regeln der Technik errichtet worden ist bzw. errichtet werden wird; dies unter der Voraussetzung, daß die Behörden des Staates, in dem sich die Immobilie befindet bzw. befinden wird, die nach den nationalen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigung erteilen, um die betreffende Immobilie effektiv belegen zu können;
- b) Art der Rechte des Verkäufers an dem Grundstück, auf dem sich die Immobilie befindet bzw. befinden wird, sowie jegliche Art von Belastungen der Immobilie (Hypotheken, Grunddienstbarkeiten usw.); Angabe darüber, ob dem Verkäufer die erforderlichen Genehmigungen erteilt worden sind (Baugenehmigung, Strom-, Telefon-, Wasser-, Gas-, TV-Anschluß usw.);
- c) genaue Rechtsform des Teilzeiteigentums und seine Laufzeit;
- d) Bezeichnung der Rechtsnatur des vom Verkäufer angebotenen Rechts auf Nutzung als Teilzeiteigentum sowie dessen Dauer; Zahl der bereits bestehenden, im Bau befindlichen oder noch zu errichtenden Gebäude; zu jeder Immobilie gehörendes Mobiliar und Ausrüstung;
- e) Gesamtzahl der Time-Sharing-Anteile pro Immobilie;
- f) unmißverständliche beschreibende Angaben über die festen und veränderlichen Belegungszeiten unter genauer Angabe der Regelung zur Festlegung dieser Zeiträume;
- g) vorgesehener Termin, an dem der Erwerber die Immobilie belegen kann;
- h) Gemeinschaftseinrichtungen (wie Schwimmbad, Sauna, Tennisplatz, Golfplatz usw.) und bestehende oder künftige Service-Leistungen, zu deren Nutzung der Erwerber berechtigt ist, sowie vorgesehener Zeitpunkt, ab dem der Erwerber diese Einrichtungen und Service-Leistungen nutzen kann;
- i) Gesamtkosten für den Erwerber unter klarer und unmißverständlicher Angabe der Kosten für die einzelnen Time-Sharing-Rechte während der verschiedenen Zeiträume des Jahres; soweit es sich um ein Mietverhältnis handelt, ist die Höhe der Miete anzugeben;
- j) jährliche Gesamtkosten zu Lasten des Erwerbers für die Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen und -dienste; Höhe der durch die Belegung der Immobilie durch den Erwerber entstehenden Nebenkosten; obligatorische gesetzliche Nebenkosten (Steuern, Abgaben usw.) und ergänzende administrative Kosten (Verwaltung, Instandhaltung, Instandsetzung usw.) und deren voraussichtliche Entwicklung; etwaige Nebenkosten zu Lasten des Erwerbers für spezielle, auf Anforderung bereitgestellte Leistungen;

- k) die Garantien gemäß Artikel 3;
- l) klare und unmißverständliche Beschreibung der Bedingungen, Grenzen und Kosten von Leistungen betreffend den Tausch und den Wiederverkauf des Time-Sharing-Rechts, soweit derartige Leistungen bereitgestellt werden. Sind letztere nicht vorhanden, so muß dies angegeben werden. In jedem Fall muß darauf hingewiesen werden, daß der Verkauf des Time-Sharing-Rechts zu einem bestimmten Preis oder innerhalb eines bestimmten Zeitraums nicht gewährleistet werden kann;
- m) getroffene oder zu treffende Maßnahmen hinsichtlich Verwaltung, Instandhaltung und Instandsetzung der Immobilie sowie der bereits vereinbarten oder noch zu vereinbarenden Maßnahmen zur Beteiligung des Erwerbers an der administrativen Betreuung und Verwaltung;
- n) Frist, die dem Erwerber zur Verfügung steht, um sein in Artikel 7 erwähntes Recht auf Rücktritt vom Vertrag in Anspruch zu nehmen, sowie Verfahren für die Geltendmachung dieses Rechts und Auswirkungen des Rücktritts.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über gemeinsame Frequenzbänder für die koordinierte Einführung des TFTS (Terrestrial Flight Telecommunications System) in der Gemeinschaft

(92/C 222/06)

KOM(92) 314 endg. — SYN 440

(Von der Kommission vorgelegt am 22. Juli 1992)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100 a,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Entschließung des Rates (88/C 257/01) (1) sieht die Förderung europaweiter Dienste entsprechend dem Marktbedarf vor.

In der Entschließung des Rates (90/C 27/05) (²) wird gefordert, der Entwicklung und Verbindung der europäischen Infrastrukturnetze untereinander, unter anderem im Bereich der Telekommunikation, besondere Priorität einzuräumen.

Das Europäische Institut für Telekommunikationsnormen (ETSI) entwickelt derzeit eine europäische Telekommunikationsnorm (ETS) für das TFTS (Terrestrial Flight Telecommunications System).

Diese Norm wird voraussichtlich im Laufe des Jahres 1992 verabschiedet.

Bei der Entwicklung der ETS sind die Sicherheit der Flugzeuge und des Flugbetriebs sowie die europaweite Interoperabilität zu gewährleisten.

Die Einführung des TFTS in Europa bietet eine einmalige Möglichkeit zum Aufbau eines Flugkommunikationssystems (Aeronautical Public Correspondence — APC).

Im Hinblick auf die notwendigen Investitionen in der TFTS brauchen europäische Fluggesellschaften und Netzbetreiber die Gewißheit einer langfristigen Frequenzzuweisung.

Schätzungen des ETSI zufolge erfordert das TFTS 2 x 5 MHz des Frequenzspektrums, um dem Bedarf in verkehrsdichten Gebieten bis zum Jahr 2005 gerecht zu werden.

Die Bereitstellung gemeinsamer Frequenzbänder und entsprechend harmonisierte Normen sind eine wesentliche Voraussetzung für den gemeinschaftsweiten Betrieb von Mobilfunksystemen.

⁽¹⁾ Entschließung des Rates (88/C 257/01) über die Entwicklung des gemeinsamen Marktes für Telekommunikationsdienste und -geräte — ABI. Nr. C 257 vom 4. 10. 1988, S. 1.

⁽²⁾ Entschließung des Rates (90/C 27/05) zu einer europäischen Infrastruktur — ABl. Nr. C 27 vom 6. 2. 1990, S. 8.